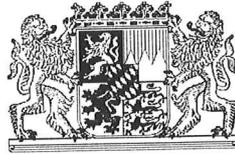


Landgericht Bamberg

Az.: 14 Qs 39/16
19 Gs 31/15 AG Bamberg



In dem Ermittlungsverfahren gegen

Deeg Martin Peter (geb. Deeg),
geboren am 14.08.1969 in Neuenburg, Staatsangehörigkeit: deutsch, wohnhaft: bei Irene Grubert, Maierwaldstraße 11, 70499 Stuttgart

wegen Bedrohung

hier: sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen Feststellung der Entschädigungspflicht

erlässt das Landgericht Bamberg - 1. Strafkammer - durch die unterzeichnenden Richter am 10. August 2017 folgenden

Beschluss

1. Die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft Bamberg gegen den Beschluss des Amtsgerichts Bamberg vom 15.05.2016 wird als unbegründet verworfen.
2. Die Staatskasse hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Gründe:

Die zulässige sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft Bamberg hat in der Sache keinen Erfolg. Die angefochtene Entscheidung entspricht der Sach- und Rechtslage. Zu Recht hat das Amtsgericht Bamberg dem Antrag des (ehemals) Beschuldigten vom 11.04.2015 auf Feststellung der Entschädigungspflicht stattgegeben und entschieden, dass er nach der Einstellung des Ermittlungsverfahrens gemäß § 170 Abs. 2 StPO für die Durchsuchung seiner Wohnung am 25.02.2015 und für die Beschlagnahme seines Notebooks, seines Mobiltelefons und seines

i-Pads im Zeitraum 25.02.2015 bis 23.03.2015 gemäß § 2 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Nr. 4 StrEG aus der Staatskasse zu entschädigen ist. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die ausführlichen Darlegungen des Amtsgerichts in der Verfügung vom 26.05.2015 (Bl. 150 d.A.) und in dem angefochtenen Beschluss vom 15.05.2016 (Bl. 169 f. d.A.) Bezug genommen, die sich die Kammer nach kritischer Prüfung vollumfänglich zu eigen macht.

Das Beschwerdevorbringen der Staatsanwaltschaft rechtfertigt keine abweichende rechtliche Beurteilung. Ein Ausschluss der Entschädigung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 StrEG kommt vorliegend nicht in Betracht. Hiernach müsste der Beschuldigte die Durchsuchung am 25.02.2015 und die nachfolgende Beschlagnahme - die, was ebenfalls in Übereinstimmung mit dem Amtsgericht klarzustellen ist, rechtmäßig war, da der erforderliche hinreichende Tatverdacht gegen den Beschuldigten bestand - grob fahrlässig verursacht haben. Grob fahrlässig in diesem Sinne handelt nach ständiger Rechtsprechung, wer in ungewöhnlichem Maße diejenige Sorgfalt außer Acht lässt, die ein verständiger Mensch in gleicher Lage aufwenden würde, um sich vor Schaden durch Strafverfolgungsmaßnahmen zu schützen (BVerfG, Kammerbeschluss vom 12. September 1995, Az. 2 BvR 2475/94, bei juris Rn. 30; BGH, Beschluss vom 02. April 2008, Az. 2 StR 19/08, bei juris Rn. 3; BGH, Beschluss vom 20. Juli 1993, Az. 1 StR 321/93, bei juris Rn. 10). Bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt hätte der Beschuldigte zwar erkennen können und müssen, dass seine umfangreichen und regelmäßigen Einträge im Rahmen des von ihm betriebenen Blogs, insbesondere der am 21.02.2015 veröffentlichte, mit einem Lichtbild des Präsidenten des OLG Bamberg versehene Eintrag mit der Überschrift „Verbrecher in der Justiz Würzburg/Bamberg decken sich weiter selbst“, die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung herbeizuführen geeignet waren (das Amtsgericht hat in dem angefochtenen Beschluss insoweit zutreffend ausgeführt, die Äußerungen des Beschuldigten in seinem Blog dürften die Grenzen einer zulässigen, auch polemischen Meinungsäußerung übersteigen und könnten unter Umständen sogar unter dem Gesichtspunkt der Verleumdung strafrechtlich verfolgbar sein). Diese Strafverfolgungsgefahr bezog sich indessen allein auf seine diversen Äußerungen in dem Blog, nicht aber auf die verfahrensgegenständliche E-Mail vom 22.02.2015 mit bedrohendem und rechtswidrigem Inhalt, direkt gerichtet an den Präsidenten des OLG Bamberg. Der enge zeitliche Zusammenhang zwischen dem Blogeintrag vom 21.02.2015 und der E-Mail vom 22.02.2015 kann hierbei gerade keine Berücksichtigung finden, da - in der Konsequenz der erfolgten Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach § 170 Abs. 2 StPO - davon auszugehen ist, dass die E-Mail weder vom Beschuldigten verfasst wurde noch er von dieser Kenntnis hatte.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 473 Abs. 1 StPO.

gez.

Bauer
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Barnickel
Richter
am Landgericht

Dr. Goldbeck
Richter
am Landgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Bamberg, 17.08.2017


Manukyan, JH Sekr in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle